

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 68=88 (1922)

**Heft:** 18

**Artikel:** Aus deutschen unveröffentlichten Dokumenten (Fortsetzung)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-2485>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gabe der Entwicklung, die die technischen Einflüsse auf den Kampf genommen haben, und Nutzenanwendung der Kenntnis derselben auf unsere Verhältnisse.

Schwache, unselbständige Führer werden sich natürlich auch an sie klammern, wie an Vorschriften; das darf aber doch nicht hindern, daß man die Anschauung der Leitung allgemein zur Kenntnis bringen soll, sowenig als jemals Reglemente und Vorschriften im Stande waren, ein Genie daran zu hindern, ein Genie zu werden.

---

## Aus deutschen unveröffentlichten Dokumenten.

Von *Helveticus verus*.

(Fortsetzung.)

11.

### KRIEGSMINISTERIUM.

—: :—

Nr. 7667/18 g. A. M.

*Geheim!*

Berlin W. 66, den 22. Juli 1918.

Leipzigerstr. 5.

Betr.: Disziplinlosigkeit bei  
Ersatztransporten.

Die Ausschreitungen bei Ersatztransporten haben trotz der mehrfach erlassenen Bestimmungen und Hinweise immer noch an Zahl zugenommen und Mißverständnisse gezeitigt, deren Abstellung eine gebieterische Notwendigkeit geworden ist. Schärfste Maßnahmen sind geboten.

Allenthalben macht sich große Unbotmäßigkeit gegen Transportführer und Begleitpersonal, Bahnhofskommandanten und Bahnhofswachen geltend. Befehlen und Anordnungen wird keine Folge gegeben, in vielen Fällen ist es auch zu offenem Widerstand und tätlichen Angriffen gegen Vorgesetzte gekommen.

Die Gründe für das Ueberhandnehmen dieser Unbotmäßigkeit sind u. a. folgende:

Vorgesetzte und Untergebene kennen einander nicht. Begleit- und Wachpersonal sind zu schwach bemessen; insbesondere fehlt es oft an der nötigen Zahl energischer Offiziere. Mangelnde Unterstützung der Transportführer durch die Dienstgrade des Transportes selbst und schlaffes teilnahmsloses Verhalten der Unteroffiziere. Sogar von Seiten der Offiziere ist in vielen Fällen den Transportführern die geforderte Unterstützung versagt worden.

Als Abhilfen kommen in erster Linie in Betracht:

1. Zusammenziehen der für den laufenden Ersatz verfügbaren Unteroffiziere und Mannschaften auf einem Truppenübungsplatz oder dergleichen, wo durch ein *ständiges* Kommando die Transporte bis zur Abfahrt in straffe Zucht genommen werden.

2. Unzuverlässige Elemente dem Kommando- und später Transportführer namentlich überweisen.

3. Einteilung der Transporte (Marschbataillone) gemäß K. M. vom 3. 6. 18 Nr. 815/5. 18. A. M. derartig, daß die Angehörigen der verschiedenen Ersatzbataillone in sich geschlossen unter ihren Vorgesetzten bleiben.

4. Sorgsame Auswahl der Transportführer.

5. Beigabe einer großen Zahl von Offizieren und eines starken Begleitkommandos. In Zukunft sind grundsätzlich alle ins Feld gehenden Offiziere außer den auf Allerhöchsten Befehl beordneten, als Führer von Ersatztransporten zu verwenden. Einzelsendungen sind durch die stellvertretenden Generalkommandos pp. und obersten Waffenbehörden in dringenden Fällen nur zu genehmigen, wenn in absehbarer Zeit kein Ersatztransport des betreffenden stellvertretenden Generalkommandos zur Absendung gelangt.

6. Belehrung des Transportes vor der Abfahrt über Verhalten während der Fahrt, scharfes Verwarnen vor Ausschreitung und Androhen schwerster Strafen. Hinweis darauf, daß diese Strafen im Felde verbüßt werden durch Einstellung in Militärgefangenenkompagnien.

7. Verweigern Mannschaften den Gehorsam vor Abgang des Transportes, so hat schnellste Aburteilung durch das zuständige stellvertretende Generalkommando zu erfolgen; dann sofort Abtransport ins Feld zur Ueberweisung der Verurteilten in Militärgefangenenkompagnien.

8. Kein Mann des Transportes darf im Besitz scharfer Munition sein.

9. *Verantwortliche* Heranziehung aller in dem Zuge befindlichen Organe. Sorgsame Einteilung des Transportes und *Verteilung der Dienstgrade über den ganzen Zug*.

10. Genaue Anordnungen für Aufsicht bei Aufhalten, namentlich bei der Verpflegung (Offiziere!).

11. Gestellung ständiger starker Wachen auf Verpflegungsstationen und Bahnhöfen, auf denen längerer Aufenthalt zu erwarten ist (nach Vereinbarung mit Linienkommandanturen); unsichere Transporte sind hierzu durch die Transportführer rechtzeitig anzumelden.

12. Geschlossene Wagen (Güterwagen) sind als Arrestlokale zu bestimmen, dazu energische Unteroffiziere zur Aufsicht.

13. Sofortiges energisches Zufassen beim ersten Versuch von Unbotmäßigkeit wird seinen Eindruck auf die Leute während der weiteren Fahrtdauer nicht verfehlen.

14. Während des Transportes Festgenommene dürfen nicht zum Ersatztruppenteil abgeschoben, sondern müssen den empfangenden Divisionen vorgemeldet und zur Aburteilung und späteren Ueberweisung in Militärgefangenen-Kompagnien übergeben werden. Die Zugehörigkeit zum Transport beginnt mit der Uebernahme des Transportes durch den Transportführer.

15. Bekanntgabe der Strafen und Urteile unter Angabe der Gründe durch die Divisionen.

16. Die Hauptsache bleibt, daß kein Mann sich auch nur einen Augenblick unbeaufsichtigt fühlt. Nötigenfalls Widerstand mit Waffengewalt brechen. (Durch telegraphische Vormeldung Hilfe erbitten.)

Im übrigen wird auf die Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 19. 11. 17, Ic Nr. 5397 geh. op. und auf den Erlaß vom 22. 7. 18, M 7385/18. C 4 hingewiesen.

gez. v. Stein.

(Schluß folgt.)

---

## Gaskrieg.

In Nr. 924 der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 13. Juli 1922 war folgende Nachricht zu lesen, die auch in andere Blätter übergegangen ist:

„Washington, 13. Juli. N. K. Das amerikanische Militärdepartement erließ gestern ein Dekret, durch welches die Her-